

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen
Christlich-nationale Gewerkschaft für die



Zentralverbandes * Köln
graphische u. papierverarbeitende Industrie

23. Jahrgang

Bezugspreis vierjährlich 80 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Beistellgeld

Berlin, den 17. September 1927

Erscheint vierzehntäglich Samstag
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 19

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das gewerkschaftliche Prinzip ist durchgesetzt — Das bedeutungsvolle Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft

Der Reichstag nahm am 7. Juli 1927 mit 356 von 419 Stimmen das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an und beschloß damit eine auf die wirtschaftliche Sicherung eingesetzte große Linie auf die gesetzliche Sozialversicherung. Der Unfall-, Kranken-, Invaliden- bzw. Altersversicherung folgt nun mit dem neuen Gesetz die Arbeitslosenversicherung. Außer den ganz extremen Flügelparteien stand das Gesetz von allen Parteien einmütige Zustimmung.

Das Gesetz ist ziemlich umfangreich. Am 22. Juli wurde es im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, am 1. Oktober 1927 kommt es zur Durchführung. Das Gesetz weist 275 Paragraphen auf und ist in neun Abschnitte gegliedert. Die ersten zwei Abschnitte behandeln die mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verbundene Arbeitsvermittlung; die folgenden fünf Abschnitte behandeln die eigentliche Arbeitslosenversicherung, während die beiden letzten Abschnitte Übergangs- und Strafbestimmungen enthalten. Es ist unmöglich, in unserem Organ den Gesetzesstext (siehe Reichsgesetzblatt Nr. 32, 1927, und Reichsarbeitsblatt Nr. 21, 1927) zu veröffentlichen. Wir müssen uns auf knappe Erläuterungen beschränken, die jedoch das Wesentliche und Bedeutungsvolle über das Gesetz enthalten sollen.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß die Gewerkschaften durch die gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen, die bereits lange vor dem Kriege gehandelt wurden, zu der Entwicklung, bis zur perfekten Arbeitslosenversicherung in erster Linie und maßgeblich beigetragen haben. Wie wohltätig in jedem Falle also die Selbsthilfe ist, eracht man klar aus dieser Entwicklungslinie. Nur in ganz wenigen und bestimmten Fällen kümmerte sich der Staat in der Vorkriegszeit um die Arbeitslosen. Die mit Kriegsausbruch 1914 einzeführende Arbeitslosigkeit verhinderte man mit der sogenannten Kriegswirtschafts-Pflege zu mildern. Die mit Kriegsende eingetretene gewaltige Arbeitslosigkeit führte schließlich zu der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Diese Verordnung auferlegte den Gewerkschaften die Verpflichtung, eine Fürsorge für die Erwerbslosen einzurichten. In den Gefechtaufwänden ließen sich das Reich mit sechs Zwölften, die Länder mit vier Zwölften. Zwei Zwölften trugen die Gewerkschaften. Befreiungen war die Verordnung unterworfen. Eine grundsätzliche Umgestaltung erfolgte am 15. Oktober 1923 durch Einführung der Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Trotz der Beitragspflicht hatte die Erwerbslosenunterstützung immer noch den Charakter der Fürsorge. Nicht jeder, der Beiträge zahlte und arbeitslos wurde, erhielt Unterstützung. Die Behörden forschten eingehend nach Familienverhältnissen. Dabei gingen sie in nicht wenigen Fällen so ungeschickt und ungerecht vor, daß es Beschwerden über Beitragsverlust gab. Es waren wieder die Gewerkschaften, die in Eingaben an das Reichsministerium und den Reichstag immer wieder die Befestigung der Missstände durch Einführung der Arbeitslosenversicherung forderten.

Der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wurde im Verlaufe der Beratungen mit dem Arbeitsnachweiszgesetz vom 22. Juli 1922 in Verbindung gebracht. Damit sind nun Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung organisch verbunden.

1. Träger und Organe des Gesetzes

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger des Gesetzes. Sie liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob. Die Reichsanstalt untersteht dem Aufsichtsrat des Reichsministers, der über die Ergebnisse

seiner Aufsichtstätigkeit dem Reichstag jährlich einen Bericht vorzulegen hat. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, in die das Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung umgewandelt wird, die Landesarbeitsämter, die aus den Landesämtern für Arbeitsvermittlung gebildet werden, und die Arbeitsämter, die an die Stelle der öffentlichen Arbeitsnachweise treten. Die Grenzen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge neu gezogen. Die Organe der Reichsanstalt sind:

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Verwaltungsrat der Reichsanstalt,
4. der Vorstand der Reichsanstalt.

Unsere deutsche Sozialgesetzgebung ist ein herrlicher Tempel deutscher Gemütes, deutscher Opferwilligkeit, ein Denkmal deutscher Geisteskräft, ein Wahrzeichen der Entwicklung des deutschen Volkes.

Wer dieses Werk angreift, vergreift sich an einem der bedeutendsten Werke deutscher Kulturarbeit.

Nichts hat das Ansehen Deutschlands als eines Kultuvolkes so gehoben, wie die deutsche Sozialgesetzgebung. Wer die deutsche Versicherungsgesetzgebung bekämpft, muß niemals die Not einer Familie kennengelernt haben, die ihres Ernährers durch Arbeitsunfähigkeit oder Tod beraubt ist, oder er muß ein dreimal gepanzertes Herz besitzen.

Graf Posadowsky
auf dem 3. Deutschen Arbeiter-Kongress 1913.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bestehen aus dem Vorsitzenden des Amtes und Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer im Verwaltungsausschüsse des Arbeitsamts werden vom Vorsitzenden des Landesarbeitsamts nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts werden vom Vorstand der Reichsanstalt nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestellt, während die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts von der obersten Landesbehörde bestellt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt besteht aus dem vom Reichspräsidenten nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats ernannten Präsidenten der Reichsanstalt als Vorsitzenden und mindestens je 10 Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählt die Arbeitgeberabteilung, die der Arbeitnehmer die Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrates. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften beruft der Reichsminister auf Vorschlag des Reichsrats. Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus ihrem Präsidenten als Vorsitzenden und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften. Die Beisitzer im Vorstande der Reichsanstalt werden vom Reichsminister auf Grund gesondert vorbereiteter Vorschlagslisten, die von den drei Gruppen des Verwaltungsrats aufgestellt werden, bestellt. Die Amtsdauer aller Organe beträgt 5 Jahre.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten wird bei jedem Arbeitsamt ein Spruchausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamts und je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-

beisitzer des Verwaltungsausschusses besteht. Bei jedem Landesarbeitsamt wird eine Spruchkammer errichtet, die sich aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts und je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Oberversicherungsamts zusammensetzt. Oberste Spruchbehörde ist der Spruchrat für die Arbeitslosenversicherung, der bei dem Reichsversicherungsamt gebildet wird und aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamts oder einem Mitgliede der Hauptstelle der Reichsanstalt, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Im Bedarfsfalle sind weitere Spruchräte für die Arbeitslosenversicherung zu errichten.

Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen, die außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stehen, unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder eine politische Organisation ist, sind unzulässig. Der Gewerbetrieb der Stellenvermittler untersteht ebenfalls der Aufsicht der Reichsanstalt. Vom 1. Januar 1931 ab ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten.

2. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

Die Reichsanstalt übt die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung unentgeltlich aus. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, dürfen jedoch Gebühren zur Deckung der Kosten nach näherer Bestimmung des Reichsministers erheben. Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die Lehrstellenvermittlung.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung auszuüben. Die Frage nach der Organisationszugehörigkeit ist grundsätzlich untersagt. Zulässig ist die Frage nach der Organisationszugehörigkeit aber in solchen Fällen, wo es sich um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsverfahrengesetzes handelt (Tendenzbetriebe). Als solche werden angelebte Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen.

Die Arbeitsvermittlung hat daher zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienvorhängen und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, so weit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet. Die Berufsberatung hat einerseits auf die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen Familienverhältnisse der Suchenden, andererseits auf die Lage des Arbeitsmarktes und die Berufsausichten angemessen Rücksicht zu nehmen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufes allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen. Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligten Arbeitgebern, sfern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen. Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die Geburtsortszulässigkeit vertraglich vorgesehen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Arbeitsvermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten; Auskunftsfrage über die ortszulässige Lohnhöhe gilt nicht als Einwirkung. Ein Zwang zur Benutzung der Arbeitsnachweiszämter besteht nicht.

3. Umfang der Arbeitslosenversicherung

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind grundsätzlich dieselben Personen verpflichtet, die unter die Krankenversicherung fallen. Das sind alle Tage- und Wochenlohnempfänger, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und alle Angestellten, wenn sie nicht mehr als 300 M. Einkommen im Monat haben. Außerdem wird der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung nach zweifacher Richtung hin noch ausgedehnt. Die eine Erweiterung gegenüber der Krankenversicherung bezieht sich auf die Angestellten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht mehr unter die Krankenversicherungspflicht fallen. Die Angestellten unterliegen der Arbeitslosenversicherung, soweit sie auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtverschrieben sind, also soweit ihr Jahresarbeitsverdienst nicht 6000 Mark überschreitet. Ferner sind auch die Seeleute, die im allgemeinen nicht frankenversicherungspflichtig sind, bis zur Grenze der Angestelltenversicherungspflicht in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Neben diesen Erweiterungen steht das Gesetz auch vereinbarte Einschränkungen des Kreises der Versicherungspflichtigen vor. Diese Einschränkungen umfassen in der Hauptfache Personengruppen und Berufsarten der Land- und Forstwirtschaft und die Beschäftigung in der Binnens- und Küstenschifffahrt. Versicherungsfrei sind ferner die langfristigen Beihilfentitelungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie das ländliche Gesinde. Weiter ist verschaffungsfrei die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages, dessen Dauer in der Landwirtschaft mindestens 1 Jahr, im übrigen 2 Jahre beträgt. Schließlich werden diejenigen Personen, die als unzureichend beschäftigte Mitglieder der allgemeinen Ortskantonskasse oder der Landkantonskasse ihre Beschäftigung nur als Nebenerwerb und in der Regel weniger als 26 Wochen im Jahre ausüben, von der Versicherungspflicht befreit. Sämtliche Befreiungen sind von einer Angelegenheit bei der Kantonsschule abhängig, die in den meisten Fällen gemeinsam vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterzeichnet sein muss. Angestellte, die wegen Überschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich weiter zu versichern.

4. Wer hat Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung?

Anspruch auf Unterstützung hat, wer:

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Arbeitsfähigkeit im Sinne des Gesetzes ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Wer krankenzug, Wochezug oder eine Erholung empfängt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung. Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Beklehrung über die Nachfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsbüchliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder seines Zustands oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Auslandes oder der Ausperrung, oder
4. die Unterunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer beruflichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden können, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung.

Bei Streiks oder Aussperrungen wird an die direkt beteiligten Personen keine Unterstützung gezahlt. In Fällen, wo Ausstand oder Aussperrung mittelbar veranlaßt wird, ist die Unterstützung zu gewähren, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte bedeutet. Ob eine unbillige Härte vorliegt, entscheidet nach besonderen Richtlinien der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bzw. der Vorstand der Reichsanstalt.

Die Arbeitslosenunterstützung (Berechnungen für eine Woche)

Lohn- klassen	Wöchent- licher Ar- beitslohn M.	Ein- heits- lohn M.	Haupt- unterstützung für Ledige in %	Höchstzah- der Unterstützung in %	mit Frau M.	Die Unterstützung beträgt			
						mit 1 Kind M.	mit 2 Kinder M.	mit 3 Kinder M.	mit 4 Kinder M.
1	bis 10	8	75	6,-	80	6,40	—	—	—
2	10-14	12	65	7,80	80	8,40	9,-	9,60	—
3	14-18	16	55	8,80	75	12,-	9,60	10,40	11,20
4	18-24	21	47	9,87	72	15,12	10,92	11,97	13,02
5	21-30	27	40	10,80	65	17,52	12,15	14,85	16,20
6	30-30	33	40	13,20	65	21,45	14,85	16,50	18,15
7	36-42	39	37,5	14,62	62,5	24,37	16,57	18,52	20,47
8	42-48	45	35	15,75	60	27,-	18,-	20,25	22,50
9	48-54	51	35	17,85	60	30,60	20,40	22,95	25,50
10	54-60	57	35	19,95	60	34,20	22,80	25,65	28,50
11	mehrals 60	63	35	22,05	60	37,80	25,20	28,45	31,50

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist.

5. Die Leistungen

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige (v. d. d. des Einheitslohns für jeden zu schlagsberechtigten Angehörigen). Es werden im ganzen 11 Lohnklassen gebildet, die für die Entstufung nach dem jeweiligen Einkommen und für die Höhe der zur Ausszahlung kommenden Unterstützung maßgebend sind. Aus der übersichtlichen Tabelle sollte man alles weitere entnehmen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jedes Unterstützungsamt entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbeitrags. Es ist eine Wartezeit von sieben Tagen nach der Arbeitslosmeldung bestimmt, die später höchstens auf drei Tage herabgekürzt wird. Mit dem Tage der Arbeitslosmeldung tritt die Unterstützung in Kraft, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder nach einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens einemwöchiger Dauer eintritt. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfandung nicht unterworfen, sie unterliegt auch nicht der Einkommensteuer. Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird nicht angerechnet, soweit dieser Verdienst nicht um 20 Prozent die Gesamtunterstützung übersteigt. Der Mehrverdienst wird zu 50 Prozent angerechnet.

Für Handwerker von besonderer Bedeutung erscheint die Wandererfahrung. Nach ihr kann männlichen Unterstützungsberchtigten Arbeitslosen, die eine Lehre beendet haben, auf ihren Auftrag vom Vorstehenden des Arbeitsamts ein Wanderechein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderechein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens zehn Wochen zu begrenzen. Der Wanderechein begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Kreisen der Wanderschaft. Dabei kann bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderschaft ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt wird.

Während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung ist der Arbeitslose gegen Krankheit verpflichtet. Die Beiträge bestreitet die Reichsanstalt. Aus ihren Mitteln sind ferner für die Invaliden-, Angestellten- und Knappiahaftschaften Versicherung der Arbeitslosen die Beiträge zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind.

6. Mittel, Verfahren, Übergangsbestimmungen

Die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung werden je zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht. Diese Beiträge werden als Zuschläge zu den Kantonssatzbezügen entrichtet. Über 3 Prozent vom Arbeitsentgelt darf der Beitrag nicht hinausgehen. Angestellte, die nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind (Einkommen über 300 M. monatlich), zahlen von diesem Betrage den Beitrag.

Zur Erlangung der Arbeitslosenunterstützung ist ein persönlicher Antrag des Arbeitslosen bei dem zuständigen Arbeitsamt erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorsteigende des Arbeitsamtes. Gegen dessen Entscheidung kann der Spruchausschuss angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses kann die Spruchammer beim Landesarbeitsamt angefochten werden. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Spruchhof.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1927 treten außer Kraft das Arbeitsnachweiszegesetz vom 22. Juli 1922 und die verschiedenen Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge. Vom 1. Oktober können

auch solche Erwerbslose, denen die Bedürftigkeit bisher nicht zueklammt wurde, in den Genuss der Unterstützung kommen. Voraussetzung ist allerdings, daß sie in den letzten 52 Wochen 13 Wochen lang einer nach dem neuen Gesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt in diesen Fällen jedoch nach den neuen Grundsätzen des Gesetzes. Arbeitslose, die am 1. Oktober bereits in Unterstützung stehen, erhalten zunächst ihre Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter. Würden sie nach der Einführung des neuen Gesetzes schlechter gestellt werden als bisher, so haben sie das Recht, bis zum 1. April 1928, somit bis dahin ihr Unterstützungsanspruch reicht, in der bisherigen Höhe weiter unterstützt zu werden. Wäre der Unterstützungsbeitrag jedoch nach dem neuen Gesetz höher als bisher, so können sie die höhere Unterstützung erhalten, jedoch nicht schon vom 1. Oktober sondern von einem Zeitpunkt an, den der Vorstand der Reichsanstalt noch bestimmt, spätestens jedoch von 1. Dezember 1927.

Arbeit und Kapital in christlicher Auffassung

In Dortmund waren vom 3. bis 6. September 1927 die deutschen Katholiken zu ihrer 16. Generalversammlung vereinigt. Zum ersten Male in der langen Geschichte der Katholikensammlungen nahm einen aus dem Arbeitshandwerk herangezogenen Mann, August Stegerwald, zum Präsidenten. Dadurch und durch einen Vortrag des Altenrathischen Bundeskanzlers Speier über „Arbeit und Kapital in christlicher Auffassung“ erhielt die Generalversammlung der Katholiken eine hoch soziale Note. Der Vortrag verdient in unserem Bereich hier folgendes.

Die Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital ist nach der Ansicht vieler die große Aufgabe, die unsre Zeit oder die ihr zunächst folgende lösen haben wird. Arbeit und Kapital sind beiden Säulen, auf denen unser ganzes Wirtschaftsleben ruht. Sie waren es immer; aber erst in den letzten Jahrhunderten sind sie als Säulen der Wirtschaft ganz offenbar und allen sichtbar geworden. Das Wirtschaftliche heute viel mehr in den Mittelpunkt des Lebens und Dentes gerückt als je. Aber es hat immer die größte Rolle gespielt; aber nicht so unverhüllt, so eingestandenmaßen wie heute. Auch als es ganz andere ständische Gliederungen als in unserer Zeit waren diese mit dem wirtschaftlichen Aufstieg und Abstieg der einzelnen der Familien steten Veränderungen unterworfen. Heute jedoch ist die Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen Arbeit und Kapital, für den Mensch, der Mensch in der Gesellschaft einnimmt, so fast allein entscheidend geworden, daß daraus die Theorien von der Klassenheid und dem Klassenkampf aufgebaut werden konnten. Dazu kommt, daß die Entwicklung der Menschheit ungeheuer rasch zu einer fast völligen Vereinheitlichung des Wirtschaftssystems führt oder schon geführt hat. Es gilt, wenn wir von der gewaltigen Absonderung russischen Bolschewismus absieben, kaum eine Möglichkeit mehr, daß sich die Wirtschaft und damit Leben der Menschen in verschiedenen Teilen der Welt wesentlich verschlieben gestalten. Sohin gibt es eben auch keine Möglichkeit mehr, daß verschiedene Systeme der Lebensgestaltung miteinander in Konkurrenz treten und daß die Zukunft selbst für dieses oder jenes System entscheidet. Altert und veraltet das eine, das wirklich besteht, dann muß etwas Neues entstehen, anstatt daß es geboren würde und herwuchs. Wir aber glauben, daß wir an einer Brücke der Zeit leben. Das kommende, weiter schütternde alles dessen, was im Krieg und in der Nachkriegszeit zusammenbrach, hat uns diesen Glauben eingebläut. Ganz stumpf müßte einer sein oder Kriegsschuldträger und andere mindige Grübeln verböhrt, wenn er nicht merkt, wie die Zeit kreiert wie sehr die Menschen unserer Zeit auf allen Gebieten und, weil sie gerade die wirtschaftliche am meisten drückt und ihnen das am meisten giebt, der Wirtschaft das Neue erwarten, sei es, daß sie fürchten, sei es, daß sie es erachten.

Die Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital ist nach der Ansicht vieler die große Aufgabe, die unsre Zeit oder die ihr zunächst folgende lösen haben wird. Arbeit und Kapital sind beiden Säulen, auf denen unser ganzes Wirtschaftsleben ruht. Sie waren es immer; aber erst in den letzten Jahrhunderten sind sie als Säulen der Wirtschaft ganz offenbar und allen sichtbar geworden. Das Wirtschaftliche heute viel mehr in den Mittelpunkt des Lebens und Dentes gerückt als je. Aber es hat immer die größte Rolle gespielt; aber nicht so unverhüllt, so eingestandenmaßen wie heute. Auch als es ganz andere ständische Gliederungen als in unserer Zeit waren diese mit dem wirtschaftlichen Aufstieg und Abstieg der einzelnen der Familien steten Veränderungen unterworfen. Heute jedoch ist die Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen Arbeit und Kapital, für den Mensch, der Mensch in der Gesellschaft einnimmt, so fast allein entscheidend geworden, daß daraus die Theorien von der Klassenheid und dem Klassenkampf aufgebaut werden konnten. Dazu kommt, daß die Entwicklung der Menschheit ungeheuer rasch zu einer fast völligen Vereinheitlichung des Wirtschaftssystems führt oder schon geführt hat. Es gilt, wenn wir von der gewaltigen Absonderung russischen Bolschewismus absieben, kaum eine Möglichkeit mehr, daß sich die Wirtschaft und damit Leben der Menschen in verschiedenen Teilen der Welt wesentlich verschlieben gestalten. Sohin gibt es eben auch keine Möglichkeit mehr, daß verschiedene Systeme der Lebensgestaltung miteinander in Konkurrenz treten und daß die Zukunft selbst für dieses oder jenes System entscheidet. Altert und veraltet das eine, das wirklich besteht, dann muß etwas Neues entstehen, anstatt daß es geboren würde und herwuchs. Wir aber glauben, daß wir an einer Brücke der Zeit leben. Das kommende, weiter schütternde alles dessen, was im Krieg und in der Nachkriegszeit zusammenbrach, hat uns diesen Glauben eingebläut. Ganz stumpf müßte einer sein oder Kriegsschuldträger und andere mindige Grübeln verböhrt, wenn er nicht merkt, wie die Zeit kreiert wie sehr die Menschen unserer Zeit auf allen Gebieten und, weil sie gerade die wirtschaftliche am meisten drückt und ihnen das am meisten giebt, der Wirtschaft das Neue erwarten, sei es, daß sie fürchten, sei es, daß sie es erachten.

Die Löhne zum Apf-Reichstarif (Buchbindergewerbe)

Stundenlöhne vom 29. September 1927 bis 4. April 1928

Arbeitszeit:	Dienststelle					
	I	II	III	IV	V	VI
Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
56,5	51,5	52	59	47,5	45,5	
65,5	64	61,5	58,5	56	53,5	
76	73	70	67	61	58	65
81	77,5	74,5	71	68	65	
dem 1. Jahr	88,5	85	81,5	78	74,5	71
dem 4. Jahr	101	97	93	89	85	81
über 24 Jahre						
Heiratete Gehilfen:						
	81	77,5	74,5	71	68	65
	88,5	85	81,5	78	74,5	71
dem 1. Jahr	93,5	89,5	86	82,5	78,5	75
dem 4. Jahr	101	97	93	89	85	81
Erlerninnen:						
unter 16 Jahren im:						
Jahre	26,5	25	24	23	22	21
Jahre	33,5	32	30,5	29,5	28	26,5
geübt über 16 Jahre im:						
Jahre	33,5	32	31,5	29,5	28	26,5
Jahre	40,5	39	37	35,5	34	32,5
Arbeiterinnen im:						
in dieser Gruppe	45,5	43,5	42	40	38,5	36,5
in dieser Gruppe	53	51	49	46,5	44,5	42,5
dem 2. Jahr						
dieser Gruppe	58	56	53,5	51	49	46,5
die Nachgruppen: Briefumschläge, Papierausstattung, Geschäftsbücher, Notizbücher usw., Fabrikation)						
Erlehrte Arbeiter:						
diese Arbeiter im Alter von:						
Jahren	39,5	39	28	26,5	25,5	24,5
Jahren	36,5	34	32,5	31	30	28,5
Jahren	45,5	43,5	42	40	38,5	36,5
Jahren	50,5	48,5	46,5	44,5	42,5	40,5
Jahren	58	51	49	46,5	44,5	42,5
Jahre	55,5	53,5	51	49	47	44,5
Jahre und Jahr in dem Betrieb						
Jahre und Jahr in dem Betrieb	60,5	58	56	53,5	51	48,5
Jahre und Jahr in dem Betrieb	65,5	63	60,5	58	55,5	52,5
Betrieb	60,5	58	56	53,5	51	48,5
Jahre und Jahr in dem Betrieb						
Jahre und Jahr in dem Betrieb	65,5	63	60,5	58	55,5	52,5
Jahre und Jahr in dem Betrieb	76	73	70	67	64	61
Zusatzantrag für die Briefumschlag- und Herausstattungsindustrie						
diese Arbeiter im Alter von:						
Jahren	50,5	48,5	46,5	44,5	42,5	40,5
Jahren	60,5	58	56	53,5	51	48,5
Jahren	70,5	68	65	62,5	59,5	56,5
Jahren	78,5	75	72	69	66	63
Jahren	88,5	85	81,5	78	74,5	71
Betrieb						
Jahren	70,5	68	65	62,5	59,5	56,5
Jahren	78,5	75	72	69	66	63
Jahren	83,5	80	76,5	73,5	70	67
Jahre	88,5	85	81,5	78	74,5	71

Schaffen aus nichts, daher wurden die Menschen auch niemals von den Gütern, die vor ihrer Arbeit da waren, unabhängig. Diese Güter sind vielmehr nach wie vor die Voraussetzung und das Mittel für die Arbeit. Freilich wuchs auch der Hochmut der Menschen. Sie möchten sein wie Gott. Wenn sie es in Wirklichkeit nicht sind, so tun sie doch so, als ob sie es wären, indem sie sich zum Mittelpunkt der Welt machen und alles, was um sie ist, in seinem Wert herabdrücken, als ob es unwichtig wäre im Vergleich zum Wert der eigenen Arbeit.

2. Zwei Wahrheiten können nicht miteinander in Widerspruch stehen, wohl aber bringen die Menschen es zustande, an zwei Dreytümern, die einander widersprechen, gleichzeitig zu glauben. So verbindet sich mit jener Überhöhung der Arbeit, die sie zur allseitigen Quelle der Produktion machen will, ganz leicht Herabsetzung und Entwertung der Arbeit. An sich müsste man glauben, daß jeder, der die Arbeit wirklich schätzt, dem Arbeitenden das Produkt seiner Arbeit so lange als Eigentum läßt, bis dieser selbst das Eigentum ausübt. Die modernen Überhöchhäuser der Arbeit können aber ein dauerndes Eigentum mit gutem Grund nicht dulden, denn, wenn sie es duldeten, wäre es absatzlos um die Alleingeltung der Arbeit geheben, indem neben der Arbeit doch etwas anderes da wäre, eine Vorrat von Gütern, in denen zwar eine fröhliche Arbeit erzielen und verbraucht werden könnte. Wer die Arbeit nicht überhöht, schätzt sie und schätzt sie in Wahrheit mehr. Er sieht ihr zwar nicht die Ehre zu, allein die Güter zu schaffen, aber er erkennt das Recht des Arbeitenden über jenen Teil, der seiner Arbeit entstammt und entspricht; denn es steht ihm ja nicht, daß nicht zu jeder Zeit alles allen gemeinsam ist.

Möglichkeit eines glücklicheren Lebens zu schaffen, einem Zukunftideal zuführt das gegenwärt anzutreten, ist kein Freund der Menschen, sondern ihr Feind. Nicht darum kommt es an, ob ein individualistischer oder ein kollektivistischer Kapitalismus, eine Dynastie einzelner oder der Massen die Freiheit erdrückt; sie soll überhaupt nicht erdrückt werden. Jede Theorie und Doctrin, die verlangt, daß um ihre Willen — damit sie recht behalte, nicht damit die Menschen glücklicher werden, und zwar die einzelnen Menschen, nicht das Phantom, das Göttliche einer Klasse, die doch außerhalb der einzelnen Menschen nicht existiert — die Beziehung aufgestellt, das Verhältnis von Arbeit und Kapital verändert werde, ist unmenschlich. Unter allen bösen ist der grausame, aber leider modernste böse, der sich sozial nennende, in Wahrheit aber nur papistische Doctrinismus.

Der Christ kann einen solchen Doctrinismus nicht vertragen, ohne dem Christentum unten zu werden. Denn das Christentum lebt ihm, den Ängsten Gottes in allem zu leben, was geschieht, und darum die Tatsachen achten. Es befiehlt ihm, die Menschen zu lieben, die Menschen, wie sie leben, die Menschen, die ihm begegnen, die Menschen seiner Zeit, nicht eine Abstraktion von Menschen, nicht einen Gattungsbegriff, nicht einmal die Menschen, wie sie sein sollen, sondern wie sie eben sind. Zum Vergleich gingen Christus mit den Säugern um und sprach mit ihnen. Gibt es eine christliche Wirtschaftsordnung? Nein und ja. Im Sinne eines Schemas nein. Es gibt nur Elemente, die bleiben, weil sie in der Natur des Menschen, in seinem Verhältnis zu den übrigen Kreaturen und im Verhältnis beider zu Gott begründet sind, und die im Ablauf der Geschichte immer deutlicher erkennbar werden. Diese Elemente werden in jeder Wirtschaftsordnung immer wieder zu finden sein. Das Bild erscheint nur verändert, weil sie verschieden angeordnet und gruppiert werden können. Je nachdem, ob sich mehr oder weniger vollkommen der Geist der Gerechtigkeit und Liebe in ihr ausdrückt, ja, gibt es eine christliche Wirtschaftsordnung. Aber ich glaube nicht, daß eine der historischen Phasen der Wirtschaftsgeschichte das Privilegium für sich hat, restlos das Ideal verwirklicht zu haben. Ich glaube vielmehr, daß es in jeder dieser Phasen Wellenberge und Wellentäler gab, Zeiten der praktischen Annäherung an das Ideal, und Zeiten des Verfalls. Wenn wir einen grausamen und unchristlichen Kapitalismus kennengelernt haben, dürfen wir nicht glauben, ein jede Anerkennung und Wettung des Kapitals bekämpfender Sozialismus werde das Heil bringen. Er ist in nicht geringerer Gefahr, grausam und unchristlich zu werden.

Wenn dem so ist, wie müssen wir sein? Die Vergangenheit ist uns gegeben, damit wir für die Zukunft lernen. Nicht an Wiederholen des Gleichen sollen wir glauben, nicht an magische Zahlen, die sich wiederholen müssen. Dem Geist der Geschichte und den Gesetzen, die er vorschreibt, sollen wir nachspüren. Das Geist für uns heißt aber: Bereit sein für jeden Weg, der aufwärts zu führen verspricht! Seitdem Gott sich den Menschen großzügig hat; seitdem Christus in die Welt gekommen ist, das Neuer zu bringen, damit es brenne, wird die Fackel der göttlichen Wahrheit durch die Jahrhunderte getragen. Jetzt haben wir sie zu halten. Wie dürfen sie nicht zu einem Lichte machen, das unter dem Scheffel brennt. Sie soll weit hinausleuchten in alle Bereiche des Menschenlebens; sie soll hineinleuchten in die sozialen und die wirtschaftlichen Zeugen der Zeit. Wir dürfen wir keinen Lustzug für sie. Aber vor allem, zweifeln wir nicht an ihrer Leuchtkeits.

Volkswirtschaft - Sozialpolitik

Aenderung in der Krankenversicherung. In der Krankenversicherung sind bekanntlich Versicherungspflicht alle Tage- und Wochenköhner ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens. Die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit dieser Personen wird keineswegs von den in gewissen Zeitabständen erfolgenden Veränderungen der Einkommensgrenze berührt. Diese Einkommensgrenze hat nur Bedeutung für die Angestellten. Bissher waren alle Angestellten in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihr monatliches Einkommen nicht über 225 Mark hinausging. Vom 1. Oktober 1927 ab beträgt dieser Betrag 300 Mark monatlich. Danach sind also neben allen Tage- und Wochenköhnern auch alle Angestellten in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, falls sie nicht mehr als 300 Mark im Monat verdienen. Ist ihr Einkommen jedoch höher, so unterliegen sie nicht der Krankenkassenversicherungspflicht.

Neue Beitragssachen in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab werden für die Angestelltenversicherung neue Beitragssachen ausgegeben. Die neuen Marken sind in Form

nach dieser Einleitung wurden vom Vortragenden die Herstellung des richtigen Verhältnisses zu und Kapital folgende Grundsätze aufgestellt: Eine gefährliche Dreytheorie schlummert in der Überschätzung der Arbeit. Es ist nicht, daß die Arbeit für sich allein Güter und Werte ist, der Mensch für sein Leben braucht, ist über Linie ein Gedenken Gottes, das in den der Natur gelegen ist, so groß, daß wenig hinzugefügt werden mußte, um aus ihm herabholen, was den Menschen nottat. Auch als die und Schwere der Arbeit Gegenstand eines geworden war und die Arbeit selbst ein Teil des Segens, um den Fluch zu überwinden, der Reichtum der Gottesgnade unermesslich war die Kraft und Lust, aus ihr zu schöpfen, weniger geworden. Aber im Laufe der Zeit, die Menschen sich mehrten und mehrten, als die Arbeit zugleich heranwuchs und älterte, gewann Arbeit an Wichtigkeit und Wert. Die Güter, der Erhaltung und Verschönerung des Lebens sollten, fanden sich nicht mehr alle an einem beisammen und nicht mehr an der Oberfläche, ruhten mit Mühe und Schweiß gelämmelt und werden, und jene Güter, die im Gebrauch auch werden, bedürfen der künstlichen Züchtung Vermehrung, daß sie immer wieder im gleichen Ausmaß vorhanden waren. Die Begabung, die Arbeit wurde das Gegengest gegen die Verarmung, die einzelnen Menschen wie der Menschheit. Niemals wuchs die Kraft der Arbeit bis zum

eines liegenden Rechtecks auf weissem Papier mit dem Wasserzeichen „Rauten“ hergestellt und einheitlich des gesamten weißen Randes 21,5 - 25,5 mm groß. Die Marken sind mit einem hellgrauen Unterdruck in grauer Farbe versehen, der das Mittelfeld leicht lädt. In der Mitte des Markenfeldes befindet sich in einem vollständigen liegenden Oval ein geprägtes weißes Reichsadler, der auf seinen einzigen Flügeln zwei rote Linien enthalten lädt. Links von diesem Adler befindet sich der Staatsenbuchstabe und rechts davon die Wertzahl auf hellen Rändern, die freistehend mit einer Linie umrandet sind. Das Mittelfeld wird von einem leichten Rahmen oval umrahmt, das im linken unteren Winkelbuchstaben die Worte „ANGESTELLTE VERSICHERUNG“ enthält. Die Farben der Marken sind in Schaltfarbe A (2 RM) rot, B (4 RM) blau, C (8 RM) hellgrün, D (12 RM) dunkelgrün, E (16 RM) gelbgrün, F (20 RM) violet, G (25 RM) grau, H (30 RM) dunkelgrün. Die alten bis zum 30. September 1927 geltenden Marken können bis zum Schlusse des Jahres 1927 an den Postschaltern umgetauscht werden.

Gewerkschafts-Kundschau

Unser Genossenschaftsfilm. Der Reichsverband deutscher Baumwollvereine e. V., Köln, lädt durch die Rheinland-filmografie G. m. b. H. einen Spielfilm größeren Umfangs herzustellen, in dessen Manuskript in geschichtlicher Weise die Entwicklungsgeschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung in England und Deutschland sowie die weitere Entwicklung und die Ziele des konsumgenossenschaftlichen Gedankens erörtert sind. Eine Reihe namhafter Schauspieler ist zu diesem Film verpflichtet, ferner eine Anzahl weiterer Mitglieder des Münchner Schauspielhauses und anderer rheinischer Schauspielhäuser. Der Reichsverband beschreitet damit den bisher recht wenig begangenen Weg, der Werbung für seine Idee durch einen theaterähnlichen Spielfilm zu dienen. Eine gute Werbung für die schönen Säue des deutschen Arbeitstums ist der Erfolg, einen großen Teil des Alters im Bad Ems spielen zu lassen. Die Uraufführung des Films wird voransichtlich im Oktober erfolgen.

25. Kirchlich-sozialer Kongress. Vom 3. bis 5. Oktober 1927 findet in Düsseldorf der 25. Kirchlich-soziale Kongress statt. Der Kongress soll von der umfangreichen sozial-verbindenden Arbeit der evangelischen Kirche ein Ergebnis abgeben. Der kirchlich-soziale Bund als Träger dieses Kongresses ist als freie Vereinigung von Männern und Frauen ohne Unterschied des Standes und der Partei, die ihre Kraft aus dem evangelischen Christentum schöpfen, dazu berufen, im evangelisch-christlichen Sinne zu arbeiten. Auf der Tagung werden evangelisch-soziale Wissenschaftler, Wirtschaftsführer und Arbeitnehmer über evangelische Weltanschauung und Lebensaufsicht und deren Auswirkung nach der sozialen Seite hin sprechen. Über die Nationalisierung in der Wirtschaft hält den Hauptvortrag Prof. Dr. Zombart, während die Aussprache von dem Reichsverkehrsminister Dr. h. c. Koch eingeleitet wird. In einer großen öffentlichen Rundgebung am 4. Oktober spricht Dr. Wolff über „Kirche und Arbeiterschaft“. Sozialpädag. Dr. Mumml, Koblenz, über „Die äußere und innere Kraft der christlich-nationalen Arbeiterbewegung“. Neben „Leben und Arbeit“ wird am zweiten Tage eine allgemeine Aussprache stattfinden.

Unsere christlich-deutsche Theaterbewegung. Es kann keinen Zweifel unterliegen, daß die dringend notwendige Reform unseres Theaters im christlich-deutschen Sinne das positive Zusammenleben aller entsprechend eingestellten Kreise erfordert. Wenn man sieht, daß die sozialistische Volksbühnenbewegung auf der ganzen Linie Fortschritte macht, so haben wir alle Verantwortung, unsere Kräfte auf das innere und äußere Erstarken des Bühnenvolksbundes zu konzentrieren. Auf keinen Fall aber ist es angängig, organisatorische Mängel und persönliche Missheißen teilen in der breiten Öffentlichkeit anzutragen. Das wirkt lärmend und ist nicht geeignet, die freudige Mitarbeit der ohnehin nicht zahlreichen alten Menschen zu fördern. Mag man immerhin der Meinung sein, die Vorgänge auf dem Jugendtag des BVB. in Magdeburg seien auf mangelnde Regie zurückzuführen, so soll man bedenken, daß die Impulsivität junger Menschen oft unverhinderbar ist. Müste doch aus gleichen Gründen auch die für den 21. August geplante große Jugendveranstaltung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände abgesagt werden. Da sollen die für die Jugend verantwortlichen Führer ausgleichend zu wirken suchen und nicht noch Öl ins Feuer gießen, zumal wenn man weiß, daß darunter lediglich nur die Sache der christlich-deutschen Theaterreform leidet. Und wenn die Darstellung, die die Leitung des BVB. über die Vorgänge selber gibt, richtig ist — wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln —, so handelt sie durchaus korrest, wenn sie das Anstreben, die von einer Jugendgruppe getragene Reichsflagge aus dem Zuge zu entfernen, zurückweist. Wer die gemeinsame Idee über alle anderen mehr oder weniger gefühlsmäßiger Er-

wägungen stellt, der wird alle Beschwerden an die zuständigen Instanzen des Bühnenvolksbundes, in denen alle Bühnenorganisationen vertreten sind, weiterleiten. Zum sie berechtigt, wird man sich ihnen nicht verschließen. Eine große Zahl fordert vor allen Dingen einordnende Verantwortung, sonst ist gut, wobei aber positiv nun da, wo sie hingehört. Wir möchten im Interesse der christlich-deutschen Theaterrreform dringend wünschen, sich doch aufzukämpfen zu betätigen. Es ist noch sehr viel Aufklärungsarbeit innerhalb der christlichen Volkstheater zu leisten, die befindet in großen Städten immer noch in starkem Maße der sozialistischen Volksbühne als Mitglieder angehören.

Aus unseren Zahlstellen

Goesfeld. Am Lokale Wimina, Syringstraße, war am 31. August eine gut besuchte Versammlung unseres Bezirksteils. Der Erfolg war ein guter. Vierzig neue Mitglieder können wir uns gebuhren. Bezirksleiter Kollege Kembüller (Dortmund) hielt einen Vortrag über die Notwendigkeit der Gewerkschaften. Nur der fest zusammengehörende verbiegt die Macht der Arbeiterschaft. Die geringen gewerkschaftlichen Opfer müssen dafür gern und willig gebracht werden. Auch in Goesfeld gilt es, für unsere Gewerkschaftsangehörigen noch vieles zu verbessern. Dieses ist aber nur möglich, wenn alle Kolleginnen und Kollegen leer zusammenhalten.

Dülmens. Nachdem unsere Augustversammlung ausgefallen war, hätte man für die Septemberversammlung einen guten Besuch erwarten können. Diese Versammlung war Freitag, 3. September. Von etwa 40 Mitgliedern waren nur 15 erschienen. Andere Vereine sollten uns nicht abhalten, zuerst unsere Verbandsversammlung zu besuchen. Der Verband ist es doch, der uns erst die Möglichkeit schafft, durch Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen andere Dinge befürchten zu können. Hoffen wir, daß die Oktoberversammlung, die am 11. Oktober statt findet, besser besucht ist. In der Versammlung am 3. September gab uns Kollege Kembüller einen weiteren ergänzenden Bericht über die Zeiterhandlungen. Betreffend unseres Apo-Mantelaristes stehen wir immer noch so, wie dies bereits in der Juli-versammlung geschildert wurde. Alle bisherigen Verhandlungen zur Erhaltung eines neuen Tarifes — der alte ist bekanntlich am 31. August ab — sind gescheitert. Dies sollten sich gerade unsere Kolleginnen zu Herzen nehmen, dientenwohl in der Hauptstelle die Verhandlungen noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gekommen sind. Die Kolleginnen sollten mehr Anteil an den gewerkschaftlichen Arbeiten nehmen, dann würden die Unterhändler der Arbeitgeber bald den Kampf gegen die Bestimmungen für die Arbeitnehmer einfallen. Es kommt auch nicht darauf an, daß nur einige der Kolleginnen wissen, worum es geht, alle müssen an der Gestaltung des Tarifes interessiert sein und dies auch durch guten Versammlungsbesuch zeigen. In der Versammlung sprach Kollege Kembüller dann auch noch über die sozialen Wahlen. Die Besprechung einer örtlichen Verbandsfeier und verschiedenste andere örtliche Angelegenheiten bildeten den Schluß der Versammlung. Hier in Dülmens haben wir auch leider noch die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß einige glauben, ganz ohne Organisation auskommen zu können. Diese auch Kolleginnen und Kollegen, ungefähr ein halbes Dutzend, müssen von uns als Organisierte auch dementsprechend betrachtet werden. Wir haben die Pflicht, alles zu versuchen, um auch diese unseren Reihen einzuführen, und dann aber alte Berichte vergeben, dann haben wir auch das Recht, diese Leute entsprechend ihrer falschen Einstellung zu behandeln. Sie sind diese an der Sache, für die wir kämpfen, sie einten dort, wo wir gesetzt haben. Möge die Zeit nicht mehr fern sein, wo diese „Alientragedien“ zur Bestimmung kommen.

Baderborn. Am 23. August war im „Kaisersaal“ eine Buchbinderversammlung, zu der unser Bezirksleiter, Kollege Kembüller (Dortmund), erschienen war. Den Vortrag hielt der 2. Vorsitzende, Kollege Seidensticker, da der 1. Vorsitzende, Kollege Brödlig, schon mehrere Wochen erkrankt ist. Kollege Kembüller sprach über die Lohn- und Tarifverhältnisse. Dieser konnte wieder einmal sein Gewissen erforieren und erkennen, daß die Organisation mehr denn je notwendig ist und nur eingeschränkt zusammenhängt und Opferwille uns zu unserem Rechte verhilft. Bobbauer Vortrag behobt den Redner. Hier auf folgte eine gründliche Aussprache. Nicht nur der Versammlung wegen sollte unser Bezirksleiter hier, sondern es gilt auch, tarifliche Angelegenheiten zu regeln. Die erst kürzlich in den Verband eingetretenen Bader der Firma „Westfälisches Buchbindert“ wurden nach Würde entlohnt. Hier mußte Wandel geschaffen werden. Nach einer vorhergehenden Befreiung mit der Vorsitzesleitung gelang es, den Tarif zum vollen Anerkennung zu bringen. Hoffentlich wird dieser Vorgang allen Mitgliedern zeigen, wie notwendig die Organisation ist.

Literatur - Eingänge

Die deutsche Mark von 1914 bis 1921. Verlag E. Schäffer, Nürnberg. Preis 1 M.

Das Werk bringt im ersten Teil sämtliche deutsche Noten-, Reichsmark- und Deutschenbanknoten der Zeit, und Inflationsnoten von 1 M. bis zu 10 Millionen nicht erläuterten Tausend, so daß man über alle Eigentümlichkeiten des Sammelwerts der einzelnen Scheine unterrichtet wird. Der Inhalt der Briefmarken des deutschen Reiches von 1914 bis 1921, der 2 Pf. Reichsmark bis zu 50 Millionen (Mark) mit allen ausgaben, Provisorien und Sondermarken in guter photographischer Abbildung, mit bestem Randeindruck. Das Werk kostet 25 Seiten umfaßt, stellt eine interessante Chronik über eine bisher liegende schwere Zeit dar.

Briefkasten

Am mehrere Zahlstellen. Darauf wird schon gedacht. Hilfsvereinzelung bringt sie in Nr. 20 der „Graphischen Stimme“. Nach Dülmens: Ja, ja. Ihr habt nicht unrecht. Soviel interessiert sich für den denkbaren einfachsten Klimawechsel für die Gemeinschaft. Wir haben noch viel Erziehung zu leisten.

G.: Die Einführung in das neue Arbeitslosengesetz, die wir in der vorliegenden Nummer der Graphischen Stimme, eignet sich auch gut für Beitragszwecke in den Gewerkschaftszeitungen. Ein kleine Broschüre über das Beitragszweck wird der Christliche Gewerkschaftsverlag in den nächsten Tagen herausbringen. Gruß!

R. N.: Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zielen. In jedem sollte auch ein Werkmeister nur vorgeben, woher er gekommen ist. Das gilt ebenfalls für alle aus dem Arbeitervolk, und der hat eine antwortliche Rolle im Reich, in den Ländern oder Gemeinden.

F. T.: Gerade der geschilderte Fall zeigt, was ein lächerliches ist darüber wachten, daß mit dem § 67 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Graphischer Zentralverband

Geschäftsstelle: Bonn a. Rh., Bensdorff 9
Kreisprücher: West 52385
Policheckonto: Köln 1617

Abrechnungen vom 2. Vierteljahr sandten ein bis zum 1. September: Bonn I, Gütersloh, Hamm, Regensburg, Karlsruhe, Neuwippen, Birken, Schönberg. In 14 Tagen ist das 3. Jahr I. so herum und noch schlägt eine ganze Reihe Abrechnungen. Sie sind leider immer dieselben, die sind auf Ordnung gewöhnt.

Hilfsstellen: Baderborn, Neurade, Essen, Berlin, Elberfeld, Remscheid, Höppingen, Köln, Br. Königsbach, Br. Gütersloh, Neustadt Schleife, Hamm, Duisburg, Regensburg, Karlsruhe, Schleiden, Varmen.

Teilnahmen folgen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann es keine nicht gerechnet werden.

Es sind erhaltenen und von unserer Geschäftsstelle zu den Deutschen Buchdruckerkarif, 25 Pf., Reichtarif für Buchdrucker-Buchbindler, 25 Pf., Reichtarif für das Buch- und Zeitungsdruckereihilfopersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf.

Zeitungslizenzen von den größeren Ortsgruppen Monat erfolgen.